

# **Regelungen über die Bejagung von Schwarzwild und die Reduzierung, Abwicklung und Risikominimierung von Wildschäden im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Murrhardt**

## **I) Gemeinsame Ziele**

Zwischen der Jagdgenossenschaft Murrhardt sowie den Jagdpächtern soll ein fairer Interessensausgleich bei der Schwarzwildschadensregulierung erreicht werden.

Dabei wird insbesondere angestrebt

1. das Schwarzwild durch intensive Bejagung nachhaltig zu dezimieren, wobei hierzu ausdrücklich auch grenzüberschreitende, koordinierte Drückjagden vorgesehen sind.
2. durch Mitwirkung aller drei betroffenen Gruppierungen (Stadt, Landwirte, Jäger) ergebnisorientierte (d.h. auf die Reduzierung des Schwarzwildbestandes ausgerichtete) Aktivitäten zu entwickeln.
3. durch möglichst große Abstandsflächen zwischen Feld und Wald (mindestens 5 m) die Bejagungsmöglichkeiten auf Schwarzwild zu verbessern und die Jagdeinrichtungen danach auszurichten.
4. die langfristige Verpachtbarkeit der Reviere sicher zu stellen, den landwirtschaftlichen Ertrag zu erhöhen, den Aufwand für die Schadensregulierung zu reduzieren und zu vereinfachen sowie den jagdlichen Erfolg und die Freude am Waidwerk zu ermöglichen.

## **II) Führung einer Schwarzwildschadenskasse**

1. Organisation, Grundsätze

Sämtliche Schwarzwildschäden sollen mit möglichst geringem personellen Aufwand abgewickelt werden.

Der Jagdgenossenschaftsausschuss und die Jagdpächter benennen je zwei Vertreter, die zusammen mit der Abwicklung der Schwarzwildschadenskasse beauftragt werden. Die namentliche Benennung der Vertreter erfolgt bis spätestens zu Beginn einer neuen Jagdperiode gegenüber dem Jagdvorstand.

Die benannten Vertreter zur Führung der Schwarzwildschadenskasse übergeben dem Jagdvorstand nach Abschluss eines jeden Jagdjahres eine Zusammenstellung der aufgetretenen Schäden, getrennt nach Jagdgenosse, Jagdpächter, Art des Schadens, Schadenshöhe und vorgesehennem Ausgleich aus der Schwarzwildschadenskasse (Berechnung gemäß den Regelungen nach Z.3). Der Jagdvorstand übernimmt auf Basis der übergebenen Abrechnung die Auszahlungen aus der Schwarzwildschadenskasse an die berechtigten Jagdgenossen.

2. Die Schwarzwildschadenskasse wird finanziert:

-durch die Jagdgenossen:

Diese beteiligen sich aus dem Topf der gesamten Jagdpachteinnahmen mit einem Beitrag von 0,50 € je Hektar Jagdpachtfläche/Jahr.

-durch die Jagdpächter:

Die 12 Pächtergemeinschaften beteiligen sich ebenfalls mit einem Betrag von 0,50 € pro Hektar Jagdpachtfläche/Jahr an der Schwarzwildschadenskasse. Der Betrag wird zusammen mit der Jagdpacht vom Jagdvorstand erhoben und treuhänderisch verwahrt.

### 3. Regelungen für den jährlichen Ausgleich von Wildschäden aus der Schwarzwildschadenskasse:

Ansprüche für Auszahlungen aus der Schwarzwildschadenskasse entstehen nur durch von Schwarzwild verursachte und durch den vom Jagdvorstand bestellten Wildschadenschätzer nachgewiesene Schäden. Sie werden erst nach dem Ende eines jeweiligen Jagdjahres ausbezahlt. Basis der Berechnung für eine Auszahlung aus der Schwarzwildschadenskasse ist die Schätzung des Wildschadenschätzers, soweit bei großen Grünlandschäden der „Wiesenbüffel“ eingesetzt wurde, die Abrechnung des Wiesenbüffels – auch wenn sich die betroffenen Pächter und Jagdgenossen nicht abschließend einigen können.

Eine fristgerechte Schadensanzeige an die Stadt Murrhardt nach § 57 JWMG bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Bei Bagatellschäden bis 100 € verständigen sich die betroffenen Jagdpächter und Jagdgenossen untereinander. Bagatellschäden in einer Größenordnung von bis zu 100 € pro Schadensfall sind vom jeweiligen Jagdpächter ohne Ausgleich aus der Wildschadenskasse zu begleichen. Dies kann auch mehrere Male in einem Jagdjahr der Fall sein.

Bagatellschäden im Grünland sind von den Jagdpächtern unverzüglich nach deren Kenntnisnahme in Handarbeit (Drehen von aufgeworfenen Erdschollen und nachfolgendes Festtreten) wieder herzurichten, um größere Folgeschäden möglichst vermeiden zu können. Solche Folgeschäden entstehen dann, wenn die zerstörte Grasnarbe austrocknet und die Erde durch nachfolgende Regenfälle weggeschwemmt wird.

Bei Schäden über 100 € verständigen der Jagdpächter und der vom Schaden betroffene Landwirt das örtlich zuständige Ausschussmitglied des Jagdgenossenschaftsausschusses. Alle Beteiligten stellen zusammen mit dem vom Jagdvorstand bestellten Wildschadenschätzer die Höhe des Schadens fest und übergeben einem der Verantwortlichen der Wildschadenskasse ein von allen Beteiligten unterschriebenes Protokoll über den Schadensfall. Der Jagdpächter hat dem Geschädigten den geschätzten Schaden in voller Höhe zu erstatten. Soweit der Wiesenbüffel zum Einsatz kommt, werden die Einsatzkosten zusammen mit der Abrechnung der Wildschadenskasse abgerechnet.

Bei der jährlichen Abrechnung der Wildschadenskasse verbleibt ab dem Jagdjahr 2018/2019 zusätzlich zu den 100 € Selbstbehalt/Schaden/Jahr ein Betrag von 20% der Gesamtschadenssumme/Jahr in der Wildschadenskasse und wird nicht an den Jagdpächter ausgezahlt.

(Beispiel 1: Gesamtschaden 900€; Selbstbehalt 100€ + 180€ [900€ x 20%] = 280 €

Beispiel 2: Gesamtschaden 200€; Selbstbehalt 100€ + 40€ [200€ x 20%] = 140 €

Reicht die Wildschadenskasse zum Ende eines Jagdjahres nicht aus um alle berechtigten Forderungen zu befriedigen, erfolgt eine Aufteilung der für die Ausschüttung

vorhandenen Summe nach dem Verhältnis der einzeln angemeldeten Schäden im vorangegangenen Jagdjahr. Die Differenz der nicht durch die Wildschadenskasse in einem Jahr gedeckten Restforderungen ist vom jeweiligen Jagdpächter zu übernehmen und wird bei der jährlichen Abrechnung entsprechend berücksichtigt.

Verbleibt ein Rest in der Wildschadenskasse so wird er in das Folgejahr übernommen. Eine Rück-/Auszahlung von nicht benötigten Beträgen oder eine nachträgliche Ausschüttung von nicht ausreichend befriedigten Forderungen aus Vorjahren findet nicht statt.

#### 4. Inkrafttreten, Änderungen, Auflösung

Diese Regelungen gelten ab dem 01.04.2009 und wurden zu Beginn der Jagdperiode ab 01.04.2018 fortgeschrieben. Jegliche Änderungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Ausschusses der Jagdgenossenschaft und des Hegerings Murrhardt als Vertreter der Jagdpächter. Dies gilt auch für den Fall der vollständigen Auflösung der Schwarzwildschadenskasse bzgl. der Verwendung eines eventuell noch vorhandenen Guthabens.